

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1970	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	24. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien)	74
20510	29. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	74
21504	8. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; Vergütung für Lehrer und Ausbilder	74
7901	30. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	74

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 12. 1969	RdErl. — Strahlenschutzkurse im Jahre 1970 in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	75
7. 1. 1970	RdErl. — Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern	76
	Personalveränderungen	
	Landtag	75
15. 1. 1970	Landschaftsverband Rheinland	
	Bek. — 1. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	78

I.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Landesbediensteten
in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche
Organisationen (Entsendungsrichtlinien)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 1.37.03 —
u. d. Finanzministers — B 1230 — 18 — IV B 1 —
v. 24. 12. 1969

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1421) wird wie folgt geändert:

Nummer 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsgruppe vorhanden ist.

— MBl. NW. 1970 S. 74.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1969 —
IV A 2 — 2510

Der RdErl. v. 10. 6. 1969 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßenpersonen- und -güterverkehrs und in Feld und Forst

6.1 Ermächtigung

Die unter Nummer 5.11 genannten Polizeivollzugsbeamten werden ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 99 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) sowie bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 2 DM bis 20 DM zu erheben.

6.11 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst gilt diese Ermächtigung auch für die Feld- und Forstaufseher, die nach § 30 Abs. 2 FFSchG NW zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind.

6.2 Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften über die Erteilung von Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

2. Nummer 7.41 erhält folgende Fassung:

Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem anderen Geldinstitut ein, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldaufkommen bis zu 300.— DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.

3. Die Anlage 5 entfällt.

4. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

6 Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßenpersonen- und -güterverkehrs und in Feld und Forst

6.1 Ermächtigung

6.2 Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Verkehrsordnungswidrigkeiten

— MBl. NW. 1970 S. 74.

21504

**Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes
Vergütung für Lehrer und Ausbilder**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1969 — V B 3 — 4.71

Der RdErl. v. 23. 7. 1964 (SMBL. NW. 21504) wird mit Wirkung vom 1. 12. 1969 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn die Tätigkeit als Lehrer oder Ausbilder im LSHD nicht zu ihrem Hauptamt gehört **und** sie für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden (§ 12 Abs. 3 NtV).

2. In Nummer 2.11

wird der Betrag 13,— DM durch 17,— DM ersetzt.

3. In Nummer 2.12

wird der Betrag 11,— DM durch 14,— DM ersetzt.

4. In Nummer 2.13

wird der Betrag 8,— DM durch 10,— DM ersetzt.

5. In Nummer 2.14

wird der Betrag 8,— DM durch 10,— DM ersetzt.

6. In Nummer 3.1

wird der Betrag 30,— DM durch 32,50 DM ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 74.

7901

**Vorschrift
über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen
Forstbetrieben des Landes Nordrhein-
Westfalen
(WiPla 65)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 12. 1969 — IV A 1 14 — 60

Die Wirtschaftspläne für staatliche Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen nicht mehr der Genehmigung.

Aus Anlaß dieser Entscheidung und auf Grund der Neuorganisation der Forstbehörden durch das Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 wird mein RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBL. NW. 7901) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist das Wort „Forstämtern“ zu ersetzen durch „Forstbetrieben“.

2. Unter Nummer 1.2 der Inhaltsübersicht sind die Worte „und Abweichungen von den Plänen“ zu streichen.

3. Unter Nummer 1.14 lautet die Neufassung des zweiten Satzes wie folgt:

Die Durchschriften sind vorgesehen:

als Arbeitsunterlage für den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde — (vgl. Ziff. 1.16) und als Planauszüge für den Betriebsbeamten (vgl. Ziff. 1.18)

4. Die Nummer 1.16 wird wie folgt neu gefaßt:

Das Forstamt legt spätestens zum 1. 8. jeden Jahres der höheren Forstbehörde eine Durchschrift der Wirtschaftspläne des kommenden Jahres vor.

5. Zu Nummer 1.17: Im ersten Satz sind die Worte „in einem Begleitbericht, der Bestandteil des Planes wird.“ zu streichen.

Die Neufassung des zweiten Satzes lautet:

Sollten die Abweichungen von so grundsätzlicher Bedeutung sein, daß dadurch die Gesamtkonzeption des Forsteinrichtungswerkes durchbrochen wird, ist die Entscheidung des Ministers für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten herbeizuführen.

6. Die Nummer 1.18 ist zu streichen.
7. Aus Nummer 1.19 wird Nummer 1.18. Die Neufassung lautet:
Das Forstamt übersendet spätestens bis zum 15. 9. den Betriebsbeamten Planauszüge (vgl. Ziff. 1.14) für ihren Bezirk.
8. In Nummer 1.2 sind die Worte „und Abweichungen von den Plänen“ zu streichen.
9. In Nummer 1.21 sind die Worte „unter Beachtung der Ziffern 1.22 bis 1.24“ zu streichen.
10. In Nummer 1.22 ist der zweite Satz zu streichen. Dafür ist einzusetzen:
Durchschriften sind der höheren Forstbehörde unverzüglich vorzulegen.
11. Die Nummern 1.23, 1.231 bis 1.233, 1.24 und 1.33 entfallen.
12. Aus Nummer 1.34 wird Nummer 1.33. Die Neufassung der neuen Nummer 1.33 lautet:
Ist ein in den Plänen vorgesehenes Arbeitsvorhaben nicht ausgeführt, hat der Forstamtsleiter auf der rechten Seite des Planes eine ausreichende Begründung zu geben.
13. Auf der Titelseite des Vordruckes WP 1 sind in dem Vermerk „Plan aufgestellt und vorgelegt.“ die Worte „und vorgelegt“ zu streichen. Außerdem ist unten rechts der gesamte Genehmigungsvermerk zu streichen.
14. Auf der Titelseite des Vordruckes „Plan“ sind das zweite und das dritte Kästchen zu streichen.
15. Auf der Rückseite des Titelbogens „Plan“ ist im zweiten Kästchen die Adresse „An den Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch „An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde —“. Im dritten Kästchen ist der Hinweis „(Inspektionsbeamter)“ zu streichen. Außerdem sind die Worte „Der Regierungspräsident Im Auftrag.“ zu ersetzen durch „Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde —“.

— MBl. NW. 1970 S. 74.

II.

Innenminister

Strahlenschutzkurse im Jahre 1970 in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1969 —
VI B 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet **im Jahre 1970** für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes folgende Strahlenschutzkurse:

1. 13. bis 24. April 1970

STRAHLENSCHUTZEINFÜHRUNGSKURS

Ziel dieses Kurses ist es, theoretische Grundlagen und praktische Möglichkeiten des Strahlenschutzes bei den Strahlenanwendungen im medizinischen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu vermitteln.

2. 27. bis 29. April 1970

STRAHLENSCHUTZERGÄNZUNGSKURS

Dieser Kurs vermittelt eine Übersicht über die neuesten Entwicklungen auf dem physikalisch-technischen und medizinisch-biologischen Gebiet des Strahlenschutzes mit Berücksichtigung nuklearer Katastrophensituationen.

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Strahlenschutz-Einführungskurs.

3. 16. bis 20. November 1970

1. STRAHLENSCHUTZFORTBILDUNGSKURS

Der Kurs gibt eine Auffrischung der in den Strahlenschutz-Einführungs- und Ergänzungskursen erworbenen Kenntnisse und dient zur Erörterung aktueller Probleme, u. a. auch unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ermächtigter Ärzte.

Dementsprechend wird als Zulassungsvoraussetzung die Teilnahme an einem Strahlenschutz-Einführungs- und Ergänzungskurs gefördert.

Für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus dem Lande Nordrhein-Westfalen sind für sämtliche Kurse Plätze vorbehalten. Im besonderen Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß einer Röntgenverordnung, in der den Gesundheitsämtern gewisse Überwachungsaufgaben übertragen werden, in absehbarer Zeit zu rechnen ist, empfehle ich, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht die Kurse besucht haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß zu richten. Die Einberufung zu den Kursen wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen. Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten können den Kreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse in Form von Festbeträgen gewähren. Der Betrag je Teilnehmer ist festgesetzt für

1. den Einführungskurs auf 300,— DM
2. den Ergänzungskurs auf 150,— DM
3. den 1. Fortbildungskurs auf 200,— DM.

Damit entfällt das bisher übliche Abrechnungsverfahren der Reisekosten mit den Regierungspräsidenten.

Wie bisher werden die Teilnehmer nach Beendigung der Kurse den Regierungspräsidenten durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühren werden **von hier** gezahlt und dem Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Tag vor Kursbeginn gilt als Anreisetag, der Tag nach Kursende als Rückreisetag.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diese Kurse aus Einzelplan 03 Kapitel 0391 Tit. Gruppe 6. Die erforderlichen Mittel werden mit Kassenanschlag 1970 zur Verfügung gestellt.

— MBl. NW. 1970 S. 75.

Personalveränderungen

Landtag

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Walther Hezel
zum Oberregierungsrat.

Regierungsassessor Dr. Hans-Georg Tamblé
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1970 S. 75.

Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1970 —
VI A 4 — 44.12.13

I

Die meisten Menschen haben in ihrer Jugend die Röteln durchgemacht, ohne sich dessen immer zu erinnern. Sie sind auf diese Weise gegen eine Wiederinfektion geschützt. Serologische Untersuchungen in Nordamerika, in England, in Schweden und in der Schweiz haben jedoch ergeben, daß etwa 15 bis 20 von 100 Frauen im gebärfähigen Alter keine Schutzstoffe gegen Röteln haben und damit potentiell gefährdet sind, während einer Schwangerschaft an Röteln zu erkranken.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Rötelninfektion auch auf den Embryo übergeht, ist in den beiden ersten Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den beiden letzten Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion außerordentlich selten. Analog führen Rötelninfektionen nur in den ersten zwei Schwangerschaftsmonaten zu schweren Fruchtschäden wie Linsentrübung, Taubheit oder Herzschäden, während bei Infektionen im dritten Schwangerschaftsmonat nur noch mit relativ geringen Schäden, z. B. leichten Hörbeeinträchtigungen oder Sehstörungen, zu rechnen ist. Mit fortschreitender Schwangerschaft wird die Gefahr einer bleibenden Schädigung der Frucht immer geringer.

Die Möglichkeit, daß sich Lehrerinnen oder weibliche Bedienstete in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Minderjährige ganztägig oder für einen Teil des Tages untergebracht werden, an ihrer Arbeitsstätte mit Röteln infizieren und dadurch ihr Kind gefährden, ist demnach verhältnismäßig gering. Ob diese Gefahr tatsächlich besteht, läßt sich neuerdings durch einen in den USA entwickelten Haemagglutinationshemmtest ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit der erneuten Erkrankung einer schwangeren Frau und damit einer etwaigen gesundheitlichen Schädigung des noch ungeborenen Kindes praktisch ausgeschlossen werden. Irgendwelche Schutzmaßnahmen sind auch dann nicht erforderlich, wenn in der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung der betreffenden Person das Auftreten von Rötelnkrankungen bekannt wird.

Ergibt die Untersuchung, daß keine Immunität gegen Röteln besteht und hat ein enger Kontakt mit einem an Röteln erkrankten Kind stattgefunden, kann als Schutzmaßnahme eine vorbeugende Behandlung mit Gamma globulin versucht werden. Voraussetzung für den Erfolg der Behandlung ist, daß das Präparat so bald wie möglich nach dem Kontakt mit dem Kranken verabfolgt wird und daß es sich um ein Immun-Gammaglobulin mit spezifischer Wirksamkeit gegen Rötelnvirus handelt. Als Dosierung wird die Verabfolgung von 0,5 ml Gamma globulin je kg Körpergewicht empfohlen.

Zur Vermeidung der Gefährdung seronegativer weiblicher Bediensteter in der ersten Hälfte der Schwangerschaft sollten diese in Schulen oder Gemeinschaftseinrichtungen nicht weiterbeschäftigt werden, in denen Rötelnkrankungen aufgetreten sind. Hierzu wird zweckmäßigerweise ein Tausch mit einer nicht betroffenen Schule oder Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen. Im einzelnen wird die Entscheidung nach Lage des Falles getroffen werden müssen.

Über den in letzter Zeit in den USA entwickelten und von der Belgischen Firma R. I. T., Genval, hergestellten Lebendimpfstoff, dessen Prüfung durch das Paul-Ehrlich-Institut vor kurzem abgeschlossen wurde, liegen noch nicht genug Erfahrungen vor, um die Röteln-Schutzimpfung im Sinne von § 51 BSeuchG öffentlich empfehlen zu können. Später wird man alle seronegativen Mädchen und Frauen der Schutzimpfung unterziehen können. Möglicherweise wird man in fernerer Zukunft sogar an die Schutzimpfung aller jungen Mädchen vor Verlassen der Schule denken müssen.

II

Von der Impfung schwangerer Frauen ist unbedingt abzuraten, da bisher nicht ausgeschlossen ist, daß der Lebendimpfstoff die gleiche schädigende Wirkung auf den wachsenden Embryo haben kann wie das durch Infektion aufgenommene Wildvirus.

Der Haemagglutinationshemmtest zur Feststellung von Rötelnantikörpern kann in virologischen Instituten und Laboratorien vorgenommen werden. Im Rahmen einer allgemeinen Untersuchungsaktion soll im Laufe der nächsten Monate nach Möglichkeit bei allen im gebärfähigen Alter befindlichen verheirateten Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen das Vorhandensein von Rötelnantikörpern festgestellt werden. Bei Einsendung der Serumproben durch die Gesundheitsämter des Westfälischen Landesteils an das Institut für Virusdiagnostik in Münster, Von-Stauffenberg-Straße 36, und durch die Gesundheitsämter des Rheinischen Landesteils an die Virusabteilung des Hygienisch-bakteriologischen Untersuchungsamtes in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, werden keine Untersuchungskosten in Rechnung gestellt. Die Einsendekosten müssen von den Einsendern getragen werden. Das Untersuchungsergebnis wird dem einsendenden Gesundheitsamt zur Unterrichtung der Untersuchten mitgeteilt. Zur praktischen Durchführung des Untersuchungsprogramms ist folgendes zu beachten:

1. Die Beteiligung an den Untersuchungen ist freiwillig.
2. Ausgehend von der Untersuchungskapazität der beiden amtlichen Untersuchungsstellen können zunächst nur die verheirateten Lehrkräfte und Bediensteten berücksichtigt werden: Von den rund 35 000 weiblichen Lehrkräften unter 40 Jahren sind in Nordrhein-Westfalen 9 400 verheiratet. Hinzu kommt eine entsprechende Zahl weiblicher Bediensteter in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen. Unverheiratete Lehrerinnen und weibliche Bedienstete können im Rahmen des jetzigen Untersuchungsprogramms nur untersucht werden, wenn bei ihnen eine Schwangerschaft besteht.
3. Die Untersuchungszahlen sind trotz der Einschränkung unter Nummer 2 voraussichtlich so groß, daß es notwendig sein wird, die Untersuchungen auf einen größeren Zeitraum zu verteilen. Vor Beginn einer Aktion in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ist es deshalb erforderlich, mit dem Leiter des Instituts für Virusdiagnostik in Münster bzw. mit dem Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf einen genauen Terminplan für die Einsendungen zu vereinbaren.

Fernruf: Münster 7 90 58

Düsseldorf 34 20 75.

4. Die Proben, bestehend aus etwa 10 ml Venenblut in sterilen Versandröhrchen oder in Venülen, sind möglichst als Sammelsendungen, unter Benutzung der in der Anlage als Muster wiedergegebenen Einsendebogen, an das Institut für Virusdiagnostik in Münster oder an die Virusabteilung des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf einzuschicken.
- Die Einsendebogen sind als dreifacher Durchschreibesatz gestaltet, von denen das erste Blatt Querperforierung aufweist. Die einzelnen Streifen bilden die Befundmitteilungen an die Untersuchten. Das dritte Blatt in blauer Farbe verbleibt im Untersuchungsamt. Das weiße Durchschreibebblatt ist für das Gesundheitsamt bestimmt.
5. Bei der Einsendung ist darauf zu achten, daß die Blutproben bis zur Absendung nicht länger als drei Tage aufbewahrt werden, weil sonst infolge eingetretener Haemolyse die Untersuchung nicht mehr möglich ist.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister sowie mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Oberstadtdirektor
Der Oberkreisdirektor

der Stadt / des Kreises
Gesundheitsamt

An das
Institut für Virusdiagnostik
44 Münster (Westfalen)
Von-Slauffenberg-Straße 36

An das
Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt
4 Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70

(Postleitzahl, Ort, Datum)

Betr.: Untersuchungsprogramm Rötelnembryopathie

Untersuchungsamt Untersuchungsinstitut	Name, Vorname Geburtsdatum	Wohnort, Straße	lfd. Nr.	Datum	Befund
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen
			lfd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (HAIH-Test) wurden nicht nachgewiesen

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 1. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 1. Tagung auf

Donnerstag, den 29. Januar 1970, 10 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der 4. Landschaftsversammlung
2. Feststellung der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufige Schriftführer
3. Namensaufruf der Mitglieder der Landschaftsversammlung
4. Feststellung des Altersvorsitzenden
5. Wahl und Verpflichtung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seines (seiner) Stellvertreter(s)
6. Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
7. Wahl der Schriftführer der Landschaftsversammlung
8. Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und des Ausschusses für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung und ihrer Stellvertreter
9. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Stellvertreter
10. Wahl von Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und ihrer Stellvertreter
11. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)
12. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954
13. Aufgaben für die 5. Landschaftsversammlung

Köln, den 15. Januar 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Czischke

— MBI. NW. 1970 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.